

„Richtlinie des Kreissportbundes Wittenberg e.V. über die Gewährung von Zuwendungen an Sportvereine des Kreissportbundes zur Förderung des Kinder- und Jugendsports

1. Zuwendungszweck, Zuwendungsgrundsätze

Der Kreissportbund Wittenberg e. V. (KSB) gewährt an Sportvereine, *in denen Nachwuchsabteilungen tätig sind*, finanzielle Zuwendungen für Maßnahmen zur Förderung des Kinder- und Jugendsports.

Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt vorbehaltlich der jährlichen Zahlung des vertraglich vereinbarten Zuschusses durch den Landkreis Wittenberg.

Die für den Haushalt des KSB bereitgestellten Mittel werden für den organisierten Sport in den Sportvereinen und Kreisfachverbänden ausgereicht.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht nicht. Gewährte Zuwendungen für Vorhaben führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

Die Zuwendungen des Landkreises Wittenberg werden nachrangig gegenüber anderen Zuschüssen und Finanzierung gewährt. Eine angemessene Eigenbeteiligung der Sportvereine muss erfolgen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können nur Vereine erhalten, die

- ihren schriftlichen Antrag auf Sportförderung projektbezogen, vollständig und termingerecht eingereicht haben,
- Mitglied im KSB Wittenberg sind und die satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt haben,
- den Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Kopie des aktuellen Freistellungsbescheides vom Finanzamt und einen aktuellen Vereinsregisterauszug vorgelegt haben.
- die Verwendungsnachweise über die vollständige und zweckentsprechende Mittelverwendung von den anteilig geförderten Zuwendungen des Haushaltsjahres vorgelegt haben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Vereine erhalten, die ihren Sitz im Landkreis Wittenberg haben und die Zuwendungsvoraussetzungen erfüllen.

4. Gegenstand der Förderung

Anteilig gefördert werden können:

- Schieds- und Kampfrichterkosten
- Startgebühren für Wettkämpfe
- Fahrtkosten (PKW-Reisekostenabrechnung **nach der aktuellen Gesetzeslage „Bundesreisekostengesetz“** [zur Zeit 2011; 0,20 Cent pro KM], Bus-

- & Bahn-rechnung 2.Klasse, Miete für Busse, Miete für Pkw, Miete für Anhänger)
- Mietkosten bei Wettkämpfen
- Trainingslager innerhalb von Deutschland (Übernachtung + Verpflegungskosten); Betreuungsschlüssel 1:10, d.h. ein Betreuer mit Übungsleiterlizenz kann pro zehn Kinder gefördert werden

5. Einzelheiten zur Förderung

5.1. Kinder- und Jugendsport (Vereine)

Gefördert wird der Kinder- und Jugendsport (bis 18 Jahre) mit bis zu 40 Prozent Festbetrag der eingereichten Zuwendungshöhe.

Der Verein hat die Zuwendung ausschließlich für die Absicherung des satzungsmäßigen Wettkampfbetriebes im Kinder- und Jugendbereich einzusetzen.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den bereitgestellten Mitteln durch den Landkreis und die beantragte Zuwendung aller Vereine.

5.2. Nachwuchsleistungssport (Leistungsstützpunkte)

Gefördert wird der Nachwuchsleistungssport (bis 18 Jahre), mit 45 Prozent Festbetrag der eingereichten Zuwendungshöhe, im Rahmen der vom LSB und den Landesfachverbänden anerkannten Stützpunkte.

Der Verein hat die Zuwendung ausschließlich für die Absicherung der satzungsgemäßen Nachwuchsarbeit einzusetzen.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach den bereitgestellten Mitteln durch den Landkreis und die beantragte Zuwendung aller Leistungsstützpunkte.

Dem Antrag ist die Kopie der Anerkennungsurkunde als Leistungsstützpunkt beizufügen.

5.3. Arbeit der Kreisfachverbände

Kreiskinder- und Jugendspiele in den einzelnen Sportarten

Die Förderungshöhe obliegt der Entscheidung des Vorstandes vom KSB.

5.4. Breitensportveranstaltungen

- Gefördert werden Breitensportliche Wettkämpfe, die öffentlich ausgeschrieben, überregionaler Bedeutung sind und die das Ziel verfolgen Kinder und Jugendliche zum Sporttreiben motivieren.
Als Anlage ist eine Ausschreibung beizufügen.
- Aktionen zur Ablegung des Sportabzeichens

Die Förderungshöhe obliegt der Entscheidung des Vorstandes vom KSB.

5.5. Ehrung bei der Sportgala

Der Landrat des Landkreises Wittenberg würdigt die herausragende Leistungen der Vereine/Abteilung des jeweiligen Jahres, die durch ein unabhängiges Gremium ermittelt werden, mit in einer Zuwendung für den Kinder- und Jugendsport in Höhe von 750 € zur Sportgala.

6. Nichtzuwendungsfähige Kosten

- Investitionskosten und Unterhaltungskosten
- Mieten und Betriebskosten von vereinseigenen Sportanlagen
- Genussmittel (Alkoholische Getränke)
- Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Kampf- und Schiedsrichtern
- Trainingsvorbereitungsspiel
- Verbandsbeiträge
- alle weiteren Förderungen, die über die Vereinspauschale gefördert werden

7. Verfahrensweise

7.1. Antragstellung

Die Anträge in Verbindung mit dem Verwendungsnachweis auf Zuwendungen sind im **ersten Halbjahr bis spätestens 31.07.** und im **zweiten Halbjahr spätestens bis 30.11.** des jeweiligen Jahres einzureichen. Die Sportvereine, die im Dezember noch Wettkämpfe durchführen, besitzen die Möglichkeit, für diese Wettkämpfe noch Anträge vom 01.12. bis spätestens Mittwoch nach dem 2. Advent zu stellen.

Nach Eingang aller vollständigen Anträge erfolgt zum Jahresende ein Zuwendungsbescheid.

Es werden nur Anträge bearbeitet, die auf den vorgesehenen Fördermittelantrag (Formblatt) mit den jeweils notwendigen Anlagen eingereicht werden.

7.2. Bewilligung

- Dem Vorstand des Kreissportbundes werden nur ordnungsgemäß ausgefüllte Antragsunterlagen zur Entscheidung vorgelegt.
- Über die Höhe der bewilligten Bezuschussung erhält der Verein einen Zuwendungsbescheid der rechtsverbindlich vom vertretungsberechtigten Vorstand nach §26 BGB unterschrieben und an die Geschäftsstelle des KSB zurückgeschickt wird.
- Dem Verein wird die bewilligte Bezuschussungssumme per Überweisung auf das im Antrag benannte Vereinskonto zur Verfügung gestellt.
- In besonders begründeten Einzelfällen kann der Vorstand des KSB beschließen, dass eine von der Richtlinie abweichende Regelung getroffen wird.

8. Verwendungsnachweis

Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten sind durch einen einfachen Verwendungsnachweis (Belegliste), sofern die Zuwendung in Summe nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, ohne die Vorlage von Kopiebelegen beim KSB Wittenberg e. V. nachzuweisen.

Die Verwendung der Mittel ist mit dem Antrag bis spätestens 31.07. und 19.12. des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Der KSB Wittenberg e. V. behält sich vor, eine stichprobenartige Prüfung der eingereichten Unterlagen durchzuführen.

Die Originalbelege müssen jederzeit beim Zuwendungsempfänger durch den Kreissportbund Wittenberg bzw. des Landkreises Wittenberg prüfbar sein. (Aufbewahrungsfrist ist 5 Jahre)

Der Kreissportbund Wittenberg e. V. kann die Bewilligung widerrufen und die Zuwendung teilweise oder ganz zurückfordern, wenn:

- der Verein die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt hat,
- die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht nachgewiesen wird,
- die Maßnahme überfinanziert wurde.

9. Inkrafttreten der Sportförderung

Die Richtlinie tritt mit der Beschlussfassung durch den Vorstand des Kreissportbundes Wittenberg e. V. am 07.10.2011 in Kraft.

Sie gilt für das Jahr 2011/2012 und verlängert sich jeweils um die Jahre, in denen dem Kreissportbund finanzielle Mittel zur Förderung des Kinder- und Jugendsports durch den Landkreis Wittenberg zur Verfügung stehen.